




Das eigene Bild: Alles, was Recht ist

Informationen zum Thema Recht am eigenen Bild



Ihre Polizei und die Schweizerische
Kriminalprävention (SKP) – eine
interkantonale Fachstelle der
Konferenz der kantonalen Justiz- und
Polizeidirektorinnen und -direktoren
(KKJPD)

Beispiel 1

Ein Touristenpaar in Paris, am Eiffelturm. Der Mann macht mit seiner Digitalkamera drei Fotos: eins vom Eiffelturm selbst – ein Panoramabild, mit vielen unbekannt Menschen drumherum. Ein zweites von seiner Frau – ein Portrait, mit dem Eiffelturm im Hintergrund. Und ein drittes von einem Strassenkünstler – aus drei Metern Entfernung. Am nächsten Tag veröffentlicht er alle drei Fotos auf seinem Ferienblog im Internet, für jedermann frei zugänglich. Darf er das?

Es gibt im Schweizer Recht keinen speziellen Artikel mit dem Titel «Recht am eigenen Bild», und doch besitzt jede Person dieses Recht. Was bedeutet das? Das Recht am eigenen Bild ist ein Persönlichkeitsrecht und besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm verwendet werden – wobei die **Veröffentlichung** diejenige Art der Verwendung ist, bei der die

meisten Probleme entstehen. Denn wie meistens bei gesetzlichen Bestimmungen gibt es Ausnahmen für die Regel; das Recht am eigenen Bild gilt nicht absolut!

Da das eigene Bild (wie z.B. auch Name und Stimme) nicht zum Kernbereich der menschlichen Existenz gehört, kann dieses Recht **veräußert** werden. Das heisst, es kann zum Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen gemacht werden; es kann auch verkauft werden. Nicht nur Schauspieler und Synchronsprecher leben von dieser Tatsache, schlichtweg die gesamte Medienwelt ist jeden Tag mit solchen Vereinbarungen beschäftigt. **Unveräußerliche** Rechte hingegen sind beispielsweise das Recht auf Leben und auf körperliche Unversehrtheit, überhaupt die Menschenrechte. Diese sind nicht verhandelbar.

Daraus ergibt sich: Wenn das Bild einer Person (legal ob gezeichnet, gemalt, fotografiert, gefilmt usw.) veröffentlicht wird (z.B. in der Zeitung, im Internet, an einer Pinnwand), und es existiert darüber **keine** Vereinbarung zwischen der abgebildeten Person und der Person, die die Abbildung veröffentlicht, dann kann das immer ein Problem

¹ Entscheidung des Bundesgerichts (BGE 136 III 401)

werden, wenn die abgebildete Person mit der Veröffentlichung **nicht einverstanden** ist. Kommt es zu einer Klage und zu einem Prozess, muss ein Gericht entscheiden, ob das Persönlichkeitsrecht in ungerechtfertigter Weise verletzt wurde. Ungerechtfertigt deshalb, da es auch Verletzungen gibt, die keine rechtlichen Konsequenzen haben, weil für sie Ausnahmeregelungen bestehen (Art. 28 ZGB).

Um nun entscheiden zu können, ob der Mann mit der Veröffentlichung der Eiffelturmfotos Persönlichkeitsrechte ungerechtfertigt verletzt hat, müssen zwei Dinge differenziert betrachtet werden. Erstens: die **Art der Abbildung**, und zweitens: der **Kontext** (Gibt es eine Vereinbarung zwischen den Beteiligten oder einen anderen Rechtfertigungsgrund?).

Artikel 28 ZGB (Auszug)

Eine Verletzung ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung des Verletzten, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt wird.

Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen.

1. Die Art der Abbildung

a) Die Person steht nicht im Zentrum der Abbildung, ist «Beiwerk»

Im öffentlichen Raum, zumal an touristischen Orten, ist es praktisch unmöglich, menschenleere Bilder zu schiessen. Deshalb gilt hier: Fügt sich eine abgebildete Person in die Landschaft oder die Umgebung ein und ist nicht ganz gezielt im Fokus (was übrigens nicht heissen muss: in der Mitte) des Bildes, so braucht der oder die Fotografierende keine Einwilligung dieser Person. Das gilt ebenso für die Ablichtung von Teilnehmenden bei öffentlichen Veranstaltungen und Ereignissen, solange die betroffene Person nicht optisch hervorgehoben ist, sondern als Teil der Menschenmenge wahrgenommen wird. In solchen Fällen liegt keine ungerechtfertigte Rechtsverletzung vor.

b) Die Person steht im Zentrum der Abbildung

Eine ungerechtfertigte Verletzung des Rechtes am eigenen Bild setzt voraus, dass eine abgebildete Person **um ihrer selbst willen** gezeigt wird, also als bedeutender Teil der Abbildung angesehen werden

kann, und auch **erkennbar** ist. Je eher eine Darstellung geeignet ist, die abgebildete Person in ein schlechtes Licht zu rücken, umso strengere Massstäbe sind anzusetzen. Dabei kann es hilfreich sein, darauf zu achten, ob die Szene einen öffentlichen, privaten oder sogar geheimen Lebensbereich zeigt. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob jemand in einer schäbigen Bar fotografiert wird oder in einem edlen Restaurant.

Somit lässt sich festhalten, dass der Mann aus **Beispiel 1** mit seinem Panoramafoto keine Persönlichkeitsrechte ungerechtfertigt verletzt hat, denn hier sind die Menschen nur «Beiwerk». Auf den beiden anderen Fotos hingegen steht je eine Person klar im Fokus und ist eindeutig zu erkennen, deshalb muss hier noch der Kontext berücksichtigt werden:

2. Der Kontext

Wie bereits erwähnt, kann es Situationen geben, in denen eine Verletzung des Rechts am eigenen Bild zwar vorliegt, aber **begründet und verhältnismässig** und somit **gerechtfertigt** ist. Das Zivilgesetzbuch ZGB nennt drei sogenannte **Rechtfertigungsgründe**:

a) Einwilligung

Die betroffene Person erklärt sich (idealerweise) schon vorher oder (immerhin) im Nachhinein mit der Beschaffung/Veröffentlichung der Abbildung einverstanden. Dabei muss die Willenserklärung **konkret**, auf den definierten Fall bezogen und **gültig** sein (zur Urteilsfähigkeit unten mehr). Wurde sie einmal erteilt, bedeutet das aber nicht, dass sie auch künftig und für andere Zwecke oder für andere Personen Gültigkeit hat. Wie konkret die Erlaubnis sein muss, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Je grösser der Eingriff in die Privatsphäre der abgebildeten Person – man denke etwa an Aktfotos –, desto konkreter und ausdrücklicher muss sich die Einwilligung genau auf diese Verletzung beziehen.

Eine Einwilligung kann aber auch **konkludent** sein, das heisst, die Erlaubnis wird nicht explizit ausgesprochen, kann sich aber **stillschweigend** aus den Umständen, aus Verhalten, Gestik und Mimik

ergeben. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn jemand vor der Kamera bewusst posiert, sich für ein Gruppenfoto aufstellt oder sich nicht aus der Gruppe von Schaulustigen entfernt, wenn ein Reporter an einer Unfallstelle seine Fotos schießt.

Die gegebene Einwilligung ist jederzeit frei widerrufbar, es sei denn, wirtschaftliche Interessen stehen im Vordergrund (z.B. wenn ein Foto mit vorgängig eingeholtem Einverständnis für Werbezwecke verwendet wird). Zumeist kann davon ausgegangen werden, dass eine Person, die erlaubt, dass sie abgelichtet wird, auch einer Veröffentlichung im entsprechenden Bezugsrahmen zustimmt; dies gilt namentlich bei Pressefotografien. Auch kann man im Zeitalter des Web 2.0 wohl annehmen, dass jemand, der sich an einem Geburtstagsfest mit dem Geburtstagskind bewusst und in unverfänglicher Pose fotografieren lässt, nichts gegen das Posten des Fotos in einem Sozialen Netzwerk einzuwenden hat. Aber auch hier kommt es natürlich immer auf die konkreten Umstände des Einzelfalls an – und Nachfragen kostet nichts!

b) Überwiegendes öffentliches oder privates Interesse

Dieser Rechtfertigungsgrund ist vor allem für Medienschaffende von Bedeutung. Als Beispiel sei die Berichterstattung über die Teilnahme eines bestimmten Politikers an einer Demonstration genannt: Das Interesse der Öffentlichkeit, ihr Informationsbedürfnis, muss hier wichtiger sein als die Verletzung seines Rechtes am eigenen Bild. Natürlich muss jeder Einzelfall abgewogen werden. Denn was für den «normalen Bürger» bereits als ungerechtfertigte Verletzung seines Rechts am eigenen Bild gelten kann, muss von einer Person der Zeitgeschichte gegebenenfalls hingenommen werden. Dass private Interessen als Rechtfertigungsgrund dienen, ist seltener, aber ebenso möglich.

c) Gesetzliche Grundlage

Unter diesen Rechtfertigungsgrund fallen z.B. Notwehr- oder Notstandssituationen. Auch kann es für die Polizeiarbeit erforderlich sein, das Bild eines gefährlichen Straftäters zu Fahndungszwecken zu veröffentlichen. Doch solche Ausnahmeregelungen sind im Hinblick auf den grossen Problembereich der Veröffentlichungspraxis in Sozialen Netzwerken von eher geringer Bedeutung.

Der Tourist aus unserem Beispiel hat also mit der Veröffentlichung der Fotos seiner Frau und des Strassenkünstlers deren Recht am eigenen Bild zwar verletzt, aber wohl nicht ungerechtfertigt: Die Einwilligung seiner Frau kann er voraussetzen, und auch der Strassenkünstler hat seine Zustimmung vermutlich «konkudent» erteilt, denn er sucht ja gerade die öffentliche Aufmerksamkeit und muss damit rechnen, fotografiert zu werden.²

Beispiel 2

Ein Skilehrer möchte einige Fotos, die seine 12-jährige Schülerin beim Skifahren zeigen, auf der Vereinswebsite posten. Er fragt sie, und sie willigt ein. Reicht diese Einwilligung, oder muss er auch noch die Eltern fragen?

Beispiel 3

Ein Jugendlicher möchte ein Video bei Facebook posten, das seinen 17-jährigen Kollegen völlig betrunken auf einer Party zeigt. Der ist damit einverstanden, findet es auch nüchtern noch lustig. Doch kann er das selbst entscheiden?

Einwilligung von Kindern und Jugendlichen

Im Bereich der Sozialen Medien kommt dem **Rechtfertigungsgrund der Einwilligung** besondere Bedeutung zu, denn hier geht es um die Frage, unter welchen Bedingungen jemand überhaupt eine juristisch haltbare Einwilligung geben kann.

Urteilsfähige (Art. 16 ZGB), aber aufgrund ihres Alters eigentlich handlungsunfähige Jugendliche (Art. 13 ZGB) können ihre höchstpersönlichen Rechte selbständig geltend machen (Art. 19c ZGB). In Bezug auf das Recht am eigenen Bild bedeutet das, dass der/die Betroffene in die Beschaffung oder Veröffentlichung der eigenen Abbildung allein einwilligen kann,

vorausgesetzt, die Urteilsfähigkeit ist gegeben. Das bedeutet, dass die abgebildete Person in der Lage sein muss, einerseits Sinn, Tragweite und Nutzen ihrer Handlung zu erkennen (**Erkenntnisfähigkeit**)

und andererseits gemäss dieser Einsicht aus freiem Willen vernunftgemäss zu handeln (**Willensumsetzungsfähigkeit**). Vor diesem Hintergrund wären die Einwilligungen in beiden Beispielen wahrscheinlich bereits ausreichend; im **Beispiel 2** wäre es wohl trotzdem kein Fehler, auch die Eltern zu informieren, und in **Beispiel 3** könnte man nochmal gemeinsam darüber nachdenken, ob der Film auch in einem Jahr noch lustig ist. **Ab welchem Alter jemand als urteilsfähig gilt, ist jedenfalls nicht eindeutig definiert.** Im Zweifelsfall sind bei der Beschaffung und insbesondere bei der Veröffentlichung einer Abbildung immer die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten um Erlaubnis zu bitten!

Das Recht am eigenen Bild wurde ungerechtfertigt verletzt – was nun?

Wenn ein Foto oder ein Video weiterverschickt oder auf einer Internetplattform veröffentlicht wurde, ohne dass die abgebildete Person dem zugestimmt hat, ist es ratsam, zuerst (wenn möglich) mit der Person, die für die Rechtsverletzung verantwortlich ist, das Gespräch

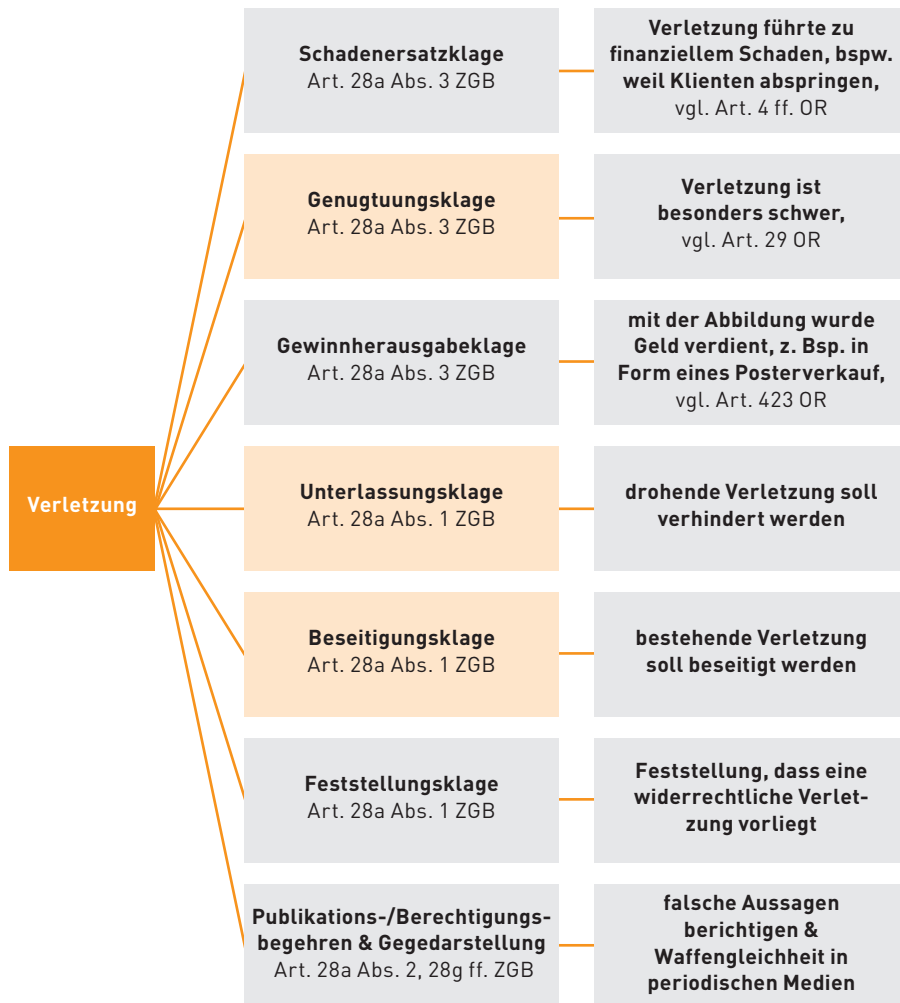
zu suchen und sie zu bitten, das Bild zu löschen bzw. vom Internet zu nehmen. Wird auf diese Weise kein Erfolg erzielt, steht der verletzten Person die Möglichkeit offen, rechtliche Schritte einzuleiten – was jedoch langwierig und kostspielig sein kann und auch nicht immer zum gewünschten Erfolg führt. Da ein schutzwürdiges Interesse geltend gemacht werden muss, lohnt sich der Schritt vors Gericht nur bei schwerwiegenden Verletzungen, und es ist ratsam, zuvor eine professionelle Meinung (Rechtsberatung, Anwältin/Anwalt) einzuholen: Eventuell liegt auch ein Verstoß gegen das **Datenschutzgesetz DSG** vor.

Datenschutzgesetz DSG

Fotografien werden als persönliche Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes DSG angesehen (vgl. Art. 3 lit. a DSG). Das Datenschutzgesetz garantiert das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und verbietet – u. a. mit Verweis auf die vorgenannten Ansprüche des Zivilgesetzbuchs (Art. 15 DSG) – die widerrechtliche Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten (vgl. Art. 5, 12 f. DSG). Unter «Bearbeitung» wird dabei jedweder Umgang verstanden, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, also auch das Beschaffen, Bekanntgeben, Verwenden oder Verändern von Daten (Art. 3 lit. e und f DSG).

² Achtung: Personen, die **von Berufs wegen** in der Öffentlichkeit arbeiten **müssen** (wie Bauarbeiter, Polizisten, Zugbegleiter etc.), geben grundsätzlich **keine** «konkudente» Zustimmung!

Jede Person, deren Recht am eigenen Bild ungerechtfertigt verletzt wurde, kann sich an ein Gericht wenden (Art. 28 Abs. 1 ZGB) und je nach Situation und Ausmass der (möglichen) Verletzung eine der Klagen einreichen, die in nachstehender Infografik aufgeführt sind. Die wichtigsten Klagen im Hinblick auf Jugendliche und das Web 2.0 sind orange gekennzeichnet.



Fazit

Das Recht am eigenen Bild bedeutet **keine absolute Selbstbestimmung** über das Erstellen und die Verwendung von Abbildungen der eigenen Person. Wenn z.B. von einer stillschweigenden Einwilligung bei einem Gruppenfoto ausgegangen werden kann oder die abgebildete Person als prominent gilt, ist eine Veröffentlichung ebenso schwer zu verhindern wie dann, wenn die Person in der Gesamtkomposition nicht auffällt oder gar nicht erkennbar ist.

Liegt der Fokus der Abbildung jedoch auf einer erkennbaren Person und besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse, muss die betroffene Person ihre Einwilligung für die Beschaffung und die Verwendung der eigenen Abbildung geben. Eine solche kann dann sogar ein unmündiges Kind selbständig erteilen, vorausgesetzt, es ist urteilsfähig (Erkenntnis- und Willensumsetzungsfähigkeit).

In jedem Fall gebieten es **Anstand** und **Respekt**, keine Abbildungen zu veröffentlichen, welche die abgebildete Person blossstellen, beleidigen, lächerlich machen oder ihrem Ruf schaden. Überdies besteht hier immer die Gefahr, dass die Grenze zu anderen Straftatbeständen überschritten wird!

Wichtiger Hinweis

Schlecht für die Augen, aber wichtig: das Kleingedruckte bei Sozialen Netzwerken! In den Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Facebook steht beispielsweise, dass der User dem Netzwerk das Recht gibt, die Fotos in ihrem Sinne und ohne Benachrichtigung zu verwerten! Und bei Party-Pics-Portalen wie z.B. Tillate findet sich in den Datenschutzerklärungen oftmals der Hinweis, dass alle Bilder auch bei Partnermedien erscheinen können!



Schweizerische Kriminalprävention
Haus der Kantone
Speichergasse 6
Postfach
3000 Bern 7

www.skppsc.ch

Das eigene Bild: Alles was Recht ist

Informationen zum Thema Recht am eigenen Bild

Diese Faltpublikation ist auf jedem Polizeiposten in der Schweiz erhältlich. Grössere Mengen können bei jeder Kantonspolizei bestellt werden. Es ist in Deutsch, Französisch und Italienisch verfügbar und kann als PDF-Datei unter www.skppsc.ch heruntergeladen werden.

Gestaltung	Weber & Partner, www.weberundpartner.com
Foto	123RF/Jose Francisco Jimenez Meca
Druck	Geiger AG Bern
Auflage	D: 80 000 Ex. F: 30 000 Ex. I: 10 000 Ex.
Copyright	Schweizerische Kriminalprävention SKP Januar 2015, 1. Auflage